

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:
In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst:
Die Gemeindevertretung wird über den Fortgang der zu realisierenden, denkmalgerechten Maßnahmen kontinuierlich und zeitnah, mindestens einmal im Quartal durch Vertreter des Amtes Crivitz unterrichtet.
2. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
Zur Unterstützung wird eine Arbeitsgruppe „Grün“ eingerichtet, die Entscheidungen der Gemeindevertretung in Bezug auf Waldflächen sowie Bäume im Ortsbereich fachlich begleitet und vorbereitet.
3. Es wird ein § 7 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 7 a Kinder- und Jugendparlament / Jugendberater/in

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Raben Steinfeld wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.
Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Raben Steinfeld sein, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Raben Steinfeld gemeldet sind.
- (3) Aufgabe des Kinder- und Jugendparlaments ist es zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beizutragen, stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu suchen, die Belange der Geschlechter zu berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischen Herkunft, Kulturen und Konfessionen zu fördern.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendlichen betreffen ein Rede- und Antragsrecht.

- (6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments untersagt. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
 - (7) Die Gemeinde Raben Steinfeld fördert und unterstützt die demokratische Willensbildung von Kindern und Jugendlichen und schafft ein dauerhaftes Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen und den gemeindlichen Gremien – die Jugendberaterin/der Jugendberater. Die Jugendberaterin/der Jugendberater wird von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Jugendberaterin/der Jugendberater ist ein Mitglied des Ausschusses für Soziales und unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei der Leitung und Führung der Dienstgeschäfte. Sie/ er gehört dem Kinder- und Jugendparlament in beratender Funktion ohne Stimmrecht an. Die Jugendberaterin/der Jugendberater und der Vorstand bereiten die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vor und führen die Beschlüsse aus.
4. Dem § 9 wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- (6) Die Jugendberaterin/der Jugendberater erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, d. 16.03.2026

Im Original gez.

K.-D. Bruns

Bürgermeister